L-BANK
Staatsbank für Baden-Württemberg

Vertrag über eine Allgemeine Bürgschaft

zwischen

der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank –

Anstalt des öffentlichen Rechts
Schlossplatz 12, 76131 Karlsruhe

(nachfolgend „**L-Bank**“ genannt)

und

der Hausbank

Musterstr. 1, 70186 Musterstadt

(nachfolgend „**Hausbank**“ genannt)

(L-Bank und Hausbank gemeinsam auch „**Vertragsparteien**“ genannt)

Die Hausbank ist bereit, Frau Musterfrau, Musterstr. 2, 70186 Musterstadt (im Folgenden „**Endkreditnehmer**“[1] genannt) einen Investitionskredit/Betriebsmittelkredit (im Folgenden „**Darlehen**“ genannt) in Höhe von EUR xxxxxx - Kreditrahmen zu gewähren. Zur Sicherung dieses Darlehens übernimmt die L-Bank gegenüber der Hausbank im Rahmen ihres Bürgschaftsprogramms „Allgemeine Bürgschaft“ eine Bürgschaft (befristete Ausfallbürgschaft) mit einem Bürgschaftsbetrag bis zu maximal EUR ..... (in Worten .....) bei einer Haftungsquote von xxxx % (in Worten ..... Prozent) der verbürgten Forderungen.

1 Soweit aus dem Zusammenhang nichts Anderes hervorgeht, steht der Begriff „Endkreditnehmer“ jeweils für Singular und Plural, wird geschlechtsneutral verwendet und schließt jegliche Geschlechtsform ein.

1. Angaben zum verbürgten Darlehen

Die Hausbank ist bereit, mit dem Endkreditnehmer
ein Darlehen in Höhe von xxxx,xx EUR (Bruttodarlehensbetrag)
einen Betriebsmittelkredit als Kontokorrentkredit in Höhe von xxxx,xx EUR (Kreditlimit)
einen Betriebsmittelkredit als Avalkredit in Höhe von xxxx,xx EUR (Kreditlimit)

zu den nachfolgend beschriebenen Konditionen zu vereinbaren:

1.1 Art und Konditionen des Darlehens

Ratendarlehen, Konto-Nr. .....:

Laufzeit	TT.MM.JJJJ	
Tilgung	Raten	Raten zu XXX EUR
	Schlussrate	.....
	Fälligkeit 1. Rate	.....
	Fälligkeit Schlussrate	.....
Sollzinssatz	Fix	XX % p.a.
Zinsfälligkeit	Termine	31.03. / 30.06. / 30.09. / 31.12. eines jeden Jahres
Zinsmethode		30/360
Sollzinsbindung	TT.MM.JJJJ	

Annuitätendarlehen, Konto-Nr. .....:

Laufzeit	TT.MM.JJJJ	
Annuitäten	Annuitäten	zu XXX EUR
	Fälligkeit 1. Annuität	.....
Sollzinssatz	Fix	XX % p.a.
Zinsfälligkeit	Termine	31.01/28.02/31.03/30.04/31.05/30.06/31.07/31.08/30.09 /31.10/30.11/31.12 eines jeden Jahres
	1. Zinszahlung	.....
Zinsmethode		30/360
Sollzinsbindung	TT.MM.JJJJ	

Kontokorrentkredit, Konto-Nr. .....:

Laufzeit	TT.MM.JJJJ	
Sollzinssatz	Fix/variabel	
Zinsfälligkeit	Termine	31.03. / 30.06. / 30.09. / 31.12. eines jeden Jahres

1.2 Verwendungszweck

Die Hausbank gewährt dem Endkreditnehmer die mit der verbürgten Finanzierung bereitgestellten Finanzmittel ausschließlich für folgenden Zweck:

…..

Die Verwendung des verbürgten Darlehens ist in dem zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer abzuschließenden Darlehensvertrag entsprechend den Vorgaben des hier zu Grunde liegenden Förderprogramms festzulegen. Die Hausbank hat die zweckgebundene Verwendung der Finanzmittel gemäß Ziffer 4.2 Allgemeine Bestimmungen Bürgschaft I (nachfolgend „**ABB I**“ genannt) zu überwachen und durch Verwendung des von der L-Bank hierfür zur Verfügung gestellten Formblatts zu dokumentieren.

2. Finanzierungsplan

Mittelverwendung	*EUR*	***Mittelherkunft***	*EUR*
	100		100
Summe	100	Summe	100

3. Umfang und Ausgestaltung der Bürgschaft

Zur Sicherung des vorstehend beschriebenen Darlehens übernimmt die L-Bank gegenüber der Hausbank im Rahmen ihres Bürgschaftsprogramms „Allgemeine Bürgschaft“ eine befristete Ausfallbürgschaft mit einem Bürgschaftsbetrag bis zu maximal EUR ..... (in Worten ....., nachfolgend „**Bezifferter Höchstbetrag**“ genannt), zuzüglich der in Ziffer 2.1 lit. b) bis e) ABB I genannten Positionen (nachfolgend „**Zusatzpositionen**“ genannt), (Bezifferter Höchstbetrag zuzüglich Zusatzpositionen nachfolgend „**Erweiterter Höchstbetrag**“ genannt) bei einer jeweiligen Haftungsquote von xxxx % (in Worten ..... Prozent) der verbürgten Forderungen.

Bei der Bürgschaft handelt es sich um eine Ausfallbürgschaft. Für den Umfang der Haftung aus der Bürgschaft und die mit der Bürgschaft verbürgten Forderungen gelten die Regelungen dieses Bürgschaftsvertrags und die der ABB I (siehe hierzu insbesondere Ziffer 2 ABB I) sowie die des Merkblatts zum „Bürgschaftsprogramm – Allgemeine Bürgschaft“, die diesem Bürgschaftsvertrag als wesentliche Bestandteile beigeheftet sind.

Der Tilgungsplan mit dem planmäßigen Tilgungsverlauf ist ebenfalls als wesentlicher Bestandteil dieses Bürgschaftsvertrags beigeheftet (Anlage). In Höhe des planmäßigen Tilgungsverlaufs reduziert sich der Bruttodarlehensbetrag („**Planmäßig Reduzierter Bruttodarlehensbetrag**“) und damit auch der Bezifferte Höchstbetrag („**Planmäßig Reduzierter Bezifferter Höchstbetrag**“), und die Haftung beschränkt sich auf diesen Planmäßig Reduzierten Bezifferten Höchstbetrag, zuzüglich der nicht bezifferten Zusatzpositionen.

Ergänzend zu Ziffer 2.1 Satz 3 ABB I gilt Folgendes:
Der im Bürgschaftsvertrag aufgeführte Bezifferte Höchstbetrag ist ein anfänglicher Höchstbetrag und wird nach Maßgabe des Herabsetzungsplans, der ebenfalls als wesentlicher Bestandteil dieses Bürgschaftsvertrags beigeheftet ist (Anlage), reduziert („**Planmäßig Reduzierter Bezifferter Höchstbetrag**“). Dem sich aus dem Herabsetzungsplan jeweils ergebenden Planmäßig Reduzierten Bezifferten Höchstbetrag werden die Zusatzpositionen hinzugerechnet. Entsprechend begrenzt sich der maximale Haftungsumfang der Bürgschaft auf den im Herabsetzungsplan ausgewiesenen Planmäßig Reduzierten Bezifferten Höchstbetrag zuzüglich der nicht bezifferten Zusatzpositionen. Maßgebend für den heranzuziehenden Planmäßig Reduzierten Bezifferten Höchstbetrag ist der Herabsetzungstermin, der dem Zeitpunkt unmittelbar nachfolgt, an dem die Hausbank nach Ziffer 7.2. lit. d) ABB I berechtigt wäre, von der L-Bank eine Abschlagszahlung zu verlangen**4. Entgelte**

4.1 Verwaltungskostenzuschlag (einmalig, laufzeitunabhängig)

Verwaltungskostenzuschlag	**EUR** ; dies entspricht % aus dem Bezifferten Höchstbetrag im Sinne von Ziffer 3, Absatz 1 dieses Bürgschaftsvertrags; fällig mit Abschluss dieses Bürgschaftsvertrags

Der Verwaltungskostenzuschlag ist spätestens bis auf folgendes Konto zu überweisen:

IBAN

4.2 Laufende Bürgschaftsprovision

Bürgschaftsprovision	**% p.a. des jeweiligen (Planmäßig Reduzierten) Bezifferten Höchstbetrags;** **% p.a. des Bezifferten Höchstbetrags;** **% p.a. des durchschnittlich in Anspruch genommenen Kreditlimits;** vierteljährlich im Voraus, Berechnungsmethode 90/360 oder act/360 oder act/365 vierteljährlich / monatlich nachträglich, Berechnungsmethode 90/360 oder act/360 oder act/365

Die Bürgschaftsprovision ist jeweils zu den Fälligkeitsterminen 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. für das dem jeweiligen Fälligkeitstermin folgende Quartal (vorschüssig) zur Zahlung fällig. Die Höhe der pro Quartal zu zahlenden laufenden Bürgschaftsprovision errechnet sich als Prozentwert aus dem Bürgschaftsprovisions-Prozentsatz p.a. bezogen auf den

jeweiligen (Planmäßig Reduzierten) Bezifferten Höchstbetrag;

Bezifferten Höchstbetrag;

und anschließender Multiplikation mit dem Faktor

Die Bürgschaftsprovision ist jeweils zu den Fälligkeitsterminen 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. / 01.01., 01.02., 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07. 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. für das dem jeweiligen Fälligkeitstermin vorangehende Quartal / den dem jeweiligen Fälligkeitstermin vorangehenden Monat (nachschüssig) zur Zahlung fällig. Die Höhe der pro Quartal / pro Monat zu zahlenden laufenden Bürgschaftsprovision errechnet sich als Prozentwert aus dem Bürgschaftsprovisions-Prozentsatz p.a. bezogen auf die im jeweils vorangegangenen Quartal / Monat durchschnittlich erfolgte Inanspruchnahme des dem Endkreditnehmer eingeräumten Kreditrahmens, und anschließender Multiplikation mit dem Faktor Soweit die Inanspruchnahme des Kreditrahmens den Bezifferten Höchstbetrag überstiegen hat, wird für diesen Zeitraum der Bezifferte Höchstbetrag zur Berechnung des Durchschnitttsbetrags herangezogen.

Der jeweilige Planmäßig Reduzierte Bezifferte Höchstbetrag ergibt sich aus der Höhe der Bürgschaftsquote zum Planmäßig Reduzierten Bruttodarlehensbetrag zum jeweiligen Fälligkeitstermin zuzüglich etwaiger rückständiger Tilgungs- und Sondertilgungsraten, soweit diese nach den Regelungen der Ziffer 2.2 ABB I zusätzlich vom Haftungsumfang der Bürgschaft umfasst sind.

Während der Auszahlungsphase gilt zusätzlich:
Für jeden (Teil)Auszahlungsbetrag berechnet sich die für diesen (Teil)Auszahlungsbetrag anfallende erstmalige Provision für das Quartal, in dem die (Teil)Auszahlung erfolgt (Auszahlungsquartal), zeitanteilig, und ist fünf Bankarbeitstage nach der jeweiligen (Teil)Auszahlung fällig. Anschließend wird der jeweils (teil)ausgezahlte Betrag in der Berechnung der vorschüssig zu leistenden Provisionen im Planmäßig Reduzierten Bezifferten Höchstbetrag berücksichtigt, erstmals also zum Ende des Auszahlungsquartals für die Provision des nachfolgenden Quartals.

Der Bezifferte Höchstbetrag wird zu den im Herabsetzungsplan ausgewiesenen Herabsetzungsterminen auf den jeweiligen Planmäßig Reduzierten Bezifferten Höchstbetrag reduziert. Die Bürgschaftsprovision errechnet sich auf Basis des (Planmäßig Reduzierten) Bezifferten Höchstbetrags, der dem abzurechnenden Quartal vorhergeht.

Entspricht der Zeitraum für den letztmaligen Anspruch auf die Bürgschaftsprovision keinem vollen Quartal, wird der Faktor für die Berechnung der Provisionszahlungen entsprechend angepasst.

Die Hausbank zahlt die Bürgschaftsprovision zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen an die L-Bank auf das in Ziffer 4.1 dieses Bürgschaftsvertrags angegebene Konto.

Sofern die Hausbank eine Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren wünscht, muss sie der L-Bank das entsprechende SEPA-Lastschriftmandat, das diesem Bürgschaftsvertrag als Anlage beigefügt ist, in unterzeichneter Form zusenden. Die Bürgschaftsprovision ist letztmalig für das Quartal zu leisten, in dem die Verpflichtung der L-Bank aus der Bürgschaft erlischt oder die L-Bank aus ihrer Haftung aus der Bürgschaft frei wird. Wird die L-Bank vorzeitig aus der Bürgschaftsverpflichtung entlassen oder aus ihrer Haftung aus der Bürgschaft frei, erfolgt keine Rückvergütung.

5. Sicherheiten

Die Hausbank ist verpflichtet, sich für das verbürgte Darlehen nachfolgend aufgeführte Sicherheiten wirksam stellen zu lassen: Keine Sicherheiten.
Dies lässt die Regelungen nach Ziffer 10, insbesondere Ziffern 10.2.1 und 10.2.6. ABB I, unberührt. Insbesondere haben etwaig künftig hereingenommene Sicherheiten gleichrangig und quotal entsprechend den Haftungsquoten (Hausbank 50%, L-Bank 50%) sowohl der Hausbank als auch der L-Bank als Sicherheiten zu haften. Sollen durch künftig hereingenommene Sicherheiten auch nicht durch die L-Bank verbürgte Kreditforderungen der Hausbanken oder des Konsortiums besichert werden, sind die von der L-Bank verbürgten Darlehen, einschließlich des verbürgten Teils dieser Darlehen, gleichrangig und quotal entsprechend der Höhe der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Darlehensvaluten zueinander mit zu besichern. Für den so auf das von der L-Bank verbürgte Darlehen entfallende Teil der Sicherheit gilt im Innenverhältnis zur Hausbank Satz 2 dieses Absatzes.

Die Hausbank ist verpflichtet, sich für das verbürgte Darlehen nachfolgend aufgeführte Sicherheiten wirksam stellen zu lassen:

5.1 Sicherheiten, die vorrangig den verbürgten Forderungen als Sicherheit dienen

Die Hausbank hat sicherzustellen, dass die nachfolgend genannten Sicherheiten vorrangig
- der Befriedigung der von dieser Ausfallbürgschaft
- der Befriedigung der von der Ausfallbürgschaft, Bürgschaftsvertrags-Nummer xxx

verbürgten Forderungen und insoweit im Innenverhältnis zur Hausbank gleichrangig und quotal entsprechend den Haftungsquoten (Hausbank yy %, L-Bank xx %) dienen. Nachrangig dürfen diese Sicherheiten den sonstigen, nicht mit dieser Ausfallbürgschaft und der Ausfallbürgschaft Bürgschaftsvertrags-Nummer xxx verbürgten Forderungen und etwaiger sonstiger Forderungen der Hausbank außerhalb der verbürgten Darlehen, dienen.

1. Sicherheit
2. Sicherheit
3. Sicherheit

keine

5.2 Sicherheiten, die gleichrangig sowohl den verbürgten Forderungen als auch den zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme bestehenden sonstigen Forderungen der Hausbank als Sicherheiten dienen

1. Sicherheit
2. Sicherheit
3. Sicherheit

Die Hausbank hat sicherzustellen, dass diese Sicherheiten gleichrangig haften, und zwar

a) für die von dieser Ausfallbürgschaft verbürgten Forderungen und insoweit im Innenverhältnis zur Hausbank gleichrangig und quotal entsprechend den Haftungsquoten (Hausbank yy %, L-Bank xx %) sowie

b) für sonstige zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme bestehende, nicht mit der Ausfallbürgschaft verbürgte Forderungen der Hausbank gegenüber dem Endkreditnehmer sowie
Sonstige Forderungen der Hausbank nach lit. b) sind:
Darlehen, Konto-Nr. …. mit einem Betrag in Höhe von xxx TEUR

Die quotale Aufteilung der gleichrangig haftenden Sicherheiten bestimmt sich nach dem Verhältnis der Valuten der Forderungen nach lit. a) und lit. b). Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung einer dieser Forderungen.
Nachrangig dürfen diese Sicherheiten den sonstigen (künftigen) Forderungen der Hausbank außerhalb des verbürgten Darlehens dienen.
keine

5.3 Sicherheiten, die nachrangig den verbürgten Forderungen und vorrangig sonstigen Forderungen der Hausbank als Sicherheiten dienen

Derartige nachrangige Sicherheiten sind nicht gesondert zu bestellen. Dies lässt die Regelungen nach Ziffern 10.2.1 und 10.2.6. ABB I unberührt.

1. Sicherheit
Diese Sicherheiten dürfen vorrangig zur Befriedigung der nachfolgend aufgeführten sonstigen Forderungen der Hausbank in nachfolgendem Rangverhältnis verwendet werden:

Erster Vorrang: Darlehen, Konto-Nr. …. bis zu einem Betrag in Höhe von xxx TEUR
Zweiter Vorrang: Darlehen, Konto-Nr. …. bis zu einem Betrag in Höhe von xxx TEUR
kein weiterer Vorrang

2. Sicherheit

Für alle unter 5.3 aufgeführten Sicherheiten gilt:
Nachrangig dienen diese Sicherheiten der Befriedigung der von dieser Ausfallbürgschaft verbürgten Forderungen und insoweit im Innenverhältnis zur Hausbank gleichrangig und quotal entsprechend den Haftungsquoten (Hausbank xx %, L-Bank xx %).

Sonstige weitere Forderungen der Hausbank, die nicht vorrangig oder nachrangig im oben genannten Sinne abgesichert sind, dürfen nur letztrangig – im Rang nach dem Vorrang und nach dem Nachrang – befriedigt werden.

5.4 Regelungen zu Sicherheiten nach Ziffer 10 ABB I

Soweit vorstehend in Ziffer 5.1 bis 5.3 dieses Bürgschaftsvertrags nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für Sicherheiten die Regelungen nach Ziffer 10 der ABB I. Dies gilt insbesondere für solche Sicherheiten der Hausbank, die nicht in Ziffern 5.1. bis 5.3. benannt worden sind. Darüber hinaus hat die Hausbank darauf hinzuwirken, dass die von ihr hereingenommenen Sicherheiten soweit wie möglich für das gesamte verbürgte Darlehen einschließlich Zinsen, Provisionen und Kosten haften.

6. Inanspruchnahme, Ausfallberechnung

Für die Inanspruchnahme aus der Bürgschaft und die Ausfallberechnung gelten die Regelungen nach Ziffer 7 ABB I.

7. Sonstige Pflichten der Hausbank (Auflagen)

- Die Hausbank ist verpflichtet, der L-Bank innerhalb von einem Monat nach Empfang dieses Bürgschaftsangebots das Abschlussdatum des verbürgten Darlehensvertrags sowie die Kontonummer des Darlehensvertrags mitzuteilen.
- Die jeweiligen Auszahlungen auf das Darlehen sind der L-Bank spätestens innerhalb von zwei Tagen anzuzeigen.
- Die Hausbank darf nicht gegen ihre Verpflichtungen aus Ziffer 5 Satz 1 in Verbindung mit Ziffern 5.1. bis 5.3 dieses Bürgschaftsvertrags verstoßen (wirksame Bestellung von Sicherheiten).
- Die Hausbank darf nicht gegen ihre Verpflichtungen aus Ziffer 10.2.4, Satz 3 ABB I verstoßen (Änderung oder Freigabe von Sicherheiten).
- Die Hausbank hat die diesem Bürgschaftsvertrag beigefügten ABB II (Allgemeine Bestimmungen Bürgschaft für das Rechtsverhältnis zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer) zum wesentlichen Inhalt ihres Darlehensvertrags mit dem Endkreditnehmer zu machen. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Regelungen der ABB II Vorrang vor eventuell abweichenden sonstigen Bestimmungen des Darlehensvertrags haben.

8. EU-Beihilfen

Die Bürgschaftsprovision enthält keine Beihilfe.

Auflagen und Hinweise

Die L-Bank weist auf Folgendes hin und die Hausbank ist verpflichtet, diese Hinweise und Auflagen zu beachten und an den Endkreditnehmer entsprechend weiterzugeben:

Diese Bürgschaft enthält eine Beihilfe nach Art. 1 bis 12 und 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellung (AGVO) (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der

Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Amtsblatt L 187 vom 26.6.2014, Seite 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2021/1237 (Amtsblatt L 270 vom 29.7.2021, Seite 39) geändert worden ist.).
Die L-Bank gewährt diese Beihilfe auf Basis von Art. 17 AGVO als Investitionsbeihilfe für KMU.

Der Beihilfewert dieser Bürgschaft beträgt x.xxx,xx EUR. Bezogen auf die nach AGVO beihilfefähigen Kosten von xxx,xx EUR entspricht dies einer Beihilfeintensität von x,xx %.

Kumuliert mit dem Förderdarlehen der L-Bank beträgt der Beihilfewert EUR xxx,xx.

Nach Art. 17 AGVO ist die Beihilfe für die gleichen förderfähigen Kosten begrenzt auf 20 % bei kleinen bzw. 10 % der Kosten bei mittleren Unternehmen. Bei diesen Obergrenzen sind weitere Beihilfen für die gleichen förderfähigen Kosten (z.B. Zuschüsse, Bürgschaften, Förderdarlehen) anzurechnen. Bei Addition der gewährten Beihilfen (Kumulierung) dürfen die zulässigen Beihilfeobergrenzen nicht überschritten werden. Wird die zulässige Beihilfeobergrenze aufgrund der Kumulierung mit weiteren Beihilfen überschritten, behält sich die L-Bank vor, die Bürgschaftszusage in Höhe eines Teilbetrages zu widerrufen. Der Teilwiderruf erfolgt in Höhe des Teilbetrages, der erforderlich ist, damit die Beihilfeobergrenzen eingehalten werden und wird mit der Hausbank abgestimmt.

Die Hausbank und der Endkreditnehmer sind verpflichtet, ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind um festzustellen, dass die Voraussetzungen der AGVO erfüllt sind, 10 Jahre ab Gewährung des/der verbürgten Darlehen aufzubewahren und auf Verlangen der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesverwaltung, der L-Bank oder des ausreichenden Kreditinstituts innerhalb einer Frist von regelmäßig 7 Kalendertagen oder innerhalb einer von der EU-Kommission oder aus sonstigen sachlichen Gründen vorgegebenen Frist vorzulegen. Werden die Unterlagen innerhalb der Frist nicht vorgelegt, kann die Bewilligungsvoraussetzung rückwirkend entfallen und die Beihilfen können zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden. Dies bleibt ausdrücklich vorbehalten.
Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, über jede weitere Beihilfebewilligung anderer Beihilfegeber für dieses geförderte Vorhaben zu informieren.

Die L-Bank weist auf Folgendes hin und die Hausbank ist verpflichtet, diese Hinweise und Auflagen zu beachten und an den Endkreditnehmer entsprechend weiterzugeben:

Diese Bürgschaft enthält eine Allgemeine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Allgemeinen De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt L 352 vom 24.12.2013, Seite 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2020/972 (Amtsblatt L 215 vom 7.7.2020, Seite 3) geändert worden ist). Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen einschließlich eventuell gewährter Agrar- und/oder Fisch-De-minimis-Beihilfen beträgt für ein/en Unternehmen/Unternehmensverbund im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren 200.000 EUR bzw. 100.000 EUR bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind.

Der Beihilfewert der Bürgschaft beträgt EUR.

Die Hausbank ist verpflichtet, o. g. Beihilfewert – gegebenenfalls kumuliert mit demjenigen des Förderdarlehens der L-Bank – dem Beihilfeempfänger / Endkreditnehmer mit der De-minimis-Bescheinigung mitzuteilen, die der Darlehenszusage des verbürgten Förderdarlehens beiliegt.

Diese De-minimis-Bescheinigung ist

- vom Endkreditnehmer zehn Jahre aufzubewahren,
- auf Anforderung der Europäischen Kommission, einer Bundes- oder Landesbehörde oder der bewilligenden Stelle innerhalb einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung nicht innerhalb der Frist vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert,
- bei zukünftigen Beantragungen von De-minimis und DAWI-De-minimis-Beihilfen als Nachweis für bereits gewährte Beihilfen vorzulegen.

Die Hausbank und der Endkreditnehmer sind verpflichtet, ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind um festzustellen, dass die Voraussetzungen der Allgemeinen De-minimis-VO erfüllt sind, 10 Jahre ab Gewährung des/der verbürgten Darlehen aufzubewahren und auf Verlangen der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesverwaltung, der L-Bank oder des ausreichenden Kreditinstituts innerhalb einer Frist von regelmäßig 7 Kalendertagen oder innerhalb einer von der EU-Kommission oder aus sonstigen sachlichen Gründen vorgegebenen Frist vorzulegen. Werden die Unterlagen innerhalb der Frist nicht vorgelegt, kann die Bewilligungsvoraussetzung rückwirkend entfallen und die Beihilfen können zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden. Dies bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, über jede weitere Beihilfebewilligung anderer Beihilfegeber für dieses geförderte Vorhaben zu informieren.

9. Subventionserhebliche Tatsachen

9.1 Geltung des Subventionsgesetzes

Bei der Bürgschaft kann es sich um eine Leistung handeln, für die das Subventionsgesetz des Bundes vom 29.07.1976 (BGBl. I, S. 2037) und das Landessubventionsgesetz vom 01.03.1977 (GBl. S. 42) gelten.

9.2 Offenbarungspflicht

Die Hausbank verpflichtet sich, der L-Bank unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Übernahme, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Bürgschaft entgegenstehen. Solche Tatsachen sind insbesondere die Angaben, die im Förderantrag und in den Anlagen dazu gemacht wurden, beziehungsweise noch gegenüber der Hausbank oder/und der L-Bank zu machen sind.

9.3 Strafbarkeit nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB)

Die Offenbarungspflicht nach Ziffer 9.2 dieses Bürgschaftsvertrags bezieht sich auf subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB. Danach können unrichtige, unvollständige oder pflichtwidrig unterlassene Angaben oder die Verwendung des verbürgten Darlehens entgegen der Verwendungsbeschränkung als Subventionsbetrug strafbar sein.

10. Inkrafttreten und Laufzeit des Bürgschaftsvertrags, Befristung der Bürgschaft

Der Bürgschaftsvertrag kommt zustande, wenn das von der L-Bank unterzeichnete Angebot von der Hausbank unverändert gegengezeichnet und der L-Bank bis zum zugeht (*Datum, 90 Tage nach Versand Bü-Vertrag).*

Die Bürgschaft erlischt spätestens am xx.xx.xxxx, sofern die Hausbank das verbürgte Darlehen nicht vor Ablauf dieser Frist kündigt. Nach Ablauf dieser Frist bzw. nach der Kündigung des verbürgten Darlehens durch die Hausbank wird die L-Bank aus der Bürgschaft frei, wenn die Hausbank der L-Bank nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist bzw. nach der Kündigung des verbürgten Darlehens durch die Hausbank anzeigt, dass sie die L-Bank aus der Bürgschaft in Anspruch nehmen werde. Die Hausbank ist verpflichtet, den Bürgschaftsvertrag nach Beendigung der Bürgschaft an die L-Bank zurückzugeben.

11. Sonstiges

11.1 Bestandteile des Bürgschaftsvertrags

Folgende Anlagen sind wesentliche Bestandteile des Bürgschaftsvertrags und nachfolgend beigeheftet:

- Allgemeine Bestimmungen Bürgschaft I
- Allgemeine Bestimmungen Bürgschaft II
- Merkblatt zum Bürgschaftsprogramm – Allgemeine Bürgschaft
- [„Formular De-minimis-Bescheinigung“]
- Tilgungsplan
- Herabsetzungsplan

Sonstige Anlage:

- SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung)

11.2 Erklärung der Hausbank

Die Hausbank bestätigt mit Unterzeichnung des Bürgschaftsvertrags Folgendes:
Wir haben uns vom Endkreditnehmer bestätigen lassen, dass seit Beantragung der Bürgschaft keine Änderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben eingetreten sind, und dass gegen den Endkreditnehmer keine gerichtlichen, schiedsgerichtlichen, behördlichen oder ähnlichen Verfahren anhängig sind oder angekündigt/angedroht worden sind, die im Falle eines negativen Ausgangs eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Endkreditnehmers haben können.

11.3 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Bürgschaftsvertrags ganz oder teilweise ungültig oder undurchführbar sein, werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Eine ungültige oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine gültige bzw. durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Vereinbarung soweit möglich Rechnung trägt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Regelungslücke.

Stuttgart, den

L-Bank

Ort, Datum

Hausbank